



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen,
„Arbeitskreis Rettungswesen und Gefahrenabwehr Hamburg“ (ARGH).
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Bergedorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Studentenhilfe im Bereich des Rettungs- und Gefahrenmanagements. Hierzu fördert der Verein die Zusammenarbeit von Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und des Rettungswesens und Gefahrenabwehr in Entwicklung, Anwendung und Lehre sowie das allgemeine Verständnis für dieses interdisziplinäre Fachgebiet.
2. Die Mitgliederversammlung (MGV) kann die Gründung unselbstständiger Abteilungen beschließen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung von Studierenden bei der Praktikumssuche und Berufswahl.
 - b. Herstellung von Kontakten und Zusammenarbeit mit Firmen, Organisationen, Behörden, Vereinen sowie Institutionen.
 - c. Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen Professoren, Mitarbeitern, Dozenten, Studierenden, Alumnus, Mitgliedern des Vereins sowie Firmen, Organisationen, Behörden und Institutionen im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 - d. Durchführung von wissenschaftlichen und fachbezogenen Vortragsreihen, Veranstaltungen und Symposien.

- e. Bündelung der Erkenntnisse aus Natur- und Ingenieurwissenschaften und des Rettungsingenieurwesens und Gefahrenabwehr zur Förderung der Forschung, Entwicklung, Anwendung und Lehre sowie für das allgemeine Verständnis im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.
 - f. Betrieb eines Online-Portals in Form einer Webseite zur Weitergabe der Erkenntnisse aus der Arbeit des Vereins sowie von aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rettungs- und Gefahrenmanagements.
 - g. Unterstützung von Forschungs- und Studienprojekten im Bereich des Rettungsingenieurwesens und Gefahrenabwehr. Ebenso die beratende Begleitung von Studierenden bei diesen Projekten.
 - h. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Studiengänge Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen zur Aufrechterhaltung der Geschäftsaktivitäten des Vereins können gezahlt werden. Auslagen können gegen Vorlage von Quittungen teilweise oder in voller Höhe erstattet werden.
 8. Der Verein enthält sich jeder gewerkschaftlichen Tätigkeit. Er ist parteilos, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaften sowie kooperative Mitglieder und Ehrenmitgliedschaften.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede/r Studierende der Fachrichtung Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr werden.
4. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Kooperatives Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts auf Antrag werden. Kooperative Mitglieder nehmen am Informationsaustausch des Vereins teil. Kooperative Mitglieder haben die einem ordentlichen Mitglied zustehenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes bei der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festlegen.

7. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Der Verein geht sorgfältig mit den Daten seiner Mitglieder um. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung.
8. Der Aufnahmeantrag ist in jedem Fall schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes, die nur aufgrund eines schriftlichen Antrages möglich ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes sowie eines kooperativen Mitgliedes wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand entschieden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht schriftlich begründet werden.
9. Mit dem Vereinsbeitritt und der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. mit dem Tod (natürliche Person).
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, z.B. bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens bzw. der Belange des Vereins oder bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss bewirken. Das Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und kann gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch erheben. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und/oder Spenden und/oder sonstigen Unterstützungsleistungen findet nicht statt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Form der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung (Anlage 1) festgelegt.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufbringung der Mittel

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, aus Zuwendungen von Privatpersonen, durch Firmenspenden oder aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Kasse und das Vermögen werden vom Vorstand verwaltet.
3. Das Kassen- und Rechnungswesen regelt der §12 dieser Satzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge/Satzungsänderungen zu stellen. An Abstimmungen der Mitgliederversammlung können nur ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar (§ 38 BGB).
4. Das Mitglied ist dazu verpflichtet, Adressänderungen sowie Kontaktdaten inklusive E-Mail-Adressen dem Vorstand mitzuteilen.

§8 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Gesamtvorstand (besteht aus den Mitgliedern gemäß §9.3 der Satzung).
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende) und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein einzelnes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung des Vereins in einer bestimmten Angelegenheit beauftragen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus,
 - a. dem 1. Vorsitzenden (w./m.),
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende) (w./m.),
 - c. dem Schatzmeister (w./m.) und
 - d. dem Schriftführer (w./m.).

Dem Vorstand können bis zu 12 Beisitzer beigeordnet werden. Die Beisitzer haben beratende Funktion. Dabei sollen mindestens zwei dieser Mitglieder Angehörige des Fachbereichs Naturwissenschaftliche Technik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sein.

4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes gemäß §9.3 hierzu schriftlich erteilt wurde.
5. Ungeachtet der gemeinschaftlichen Vertretung, kann dem Schatzmeister Alleinvertretungsvollmacht mit Bezug auf finanzielle Transaktionen (Vereinfachung von Online-Banking) erteilt werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus und zwar:
 - a. in den Jahren mit geraden Endzahlen der 1. Vorsitzende (w./m.) und der Schatzmeister (w./m.),
 - b. in Jahren mit ungeraden Endzahlen der 2. Vorsitzende (w./m.) und der Schriftführer (w./m.),
 - c. die Beisitzer sind jährlich zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungspunkte (TOP);
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden;
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
10. Der Vorstand kann mit Konferenzschaltungen „Beschlüsse“ mit allen Vorstandsmitgliedern, gemäß § 8 dieser Satzung, auch ohne persönliches Zusammentreffen in einem Versammlungsraum, herbeiführen. Diese ist in den Geschäftsunterlagen zu vermerken.
11. Der Schriftverkehr des Vereins kann auf gesicherten elektronischen Systemen gespeichert und bearbeitet werden. Es sollte für diese Fälle eine sichere Speicherkapazität verfügbar sein.
12. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung (MGV)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist vorwiegend zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,

- b. Festsetzung von Beiträgen in der Beitragsordnung, Umlagen (die Umlage sollte nicht mehr als das eineinhalbfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen), Zahlungs-termin und Mahngebühren,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 - f. Auflösung des Vereins,
 - g. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 - h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr, im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung (TO).
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens bis zum 30.09. des Jahres schriftlich Anträge zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder die Kassenprüfer dies fordern. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ein Wahlleiter kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
 6. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich,
 - a. bei Satzungsänderungen drei Viertel der erschienenen Mitglieder nach §33 BGB,
 - b. zur Änderung des Zwecks des Vereins nach § 33 BGB aller Mitglieder, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen,
 - c. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins drei Viertel der erschienenen Mitglieder nach §41 BGB,
 - d. bei vorzeitiger Abberufung von Vorstandsmitgliedern zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
 - e. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Für Beschlüsse und Wahlen entscheidet mit Ausnahme der in §10.6 genannten Fälle die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Für Wahlen der Vereinsorgane gemäß § 9 gilt folgendes: Die Abstimmung erfolgt auf Antrag mindestens eines Mitgliedes schriftlich „geheim“. En bloc Wahl der Beisitzer ist zulässig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in angemessener Frist per Post und/oder E-Mail zuzustellen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Rettungs- und Gefahrenmanagements. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Kassen – und Rechnungswesen

1. Vor Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Geschäftsjahr erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
2. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt entsprechend § 10.8 dieser Satzung. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Kalenderjahr die Kasse des Vereins zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und als Anlage dem Protokoll der Mitgliederversammlung bei zuheften.

3. Die Kassenführung erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzverwaltung. Sie kann auf manuelle Art, von elektronischen Systemen oder von einem Steuerbüro geführt werden. Die Ein-/Ausgabebelege sind im Kalenderjahr zeitnah und mit laufenden Nummern zu buchen und abzulegen. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Rechnungslegung für die Mitglieder kann durch persönlichen Einwurf, auf dem Postweg oder auf dem elektronischen Wege übermittelt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein geht sorgfältig mit den Daten seiner Mitglieder um, gibt diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiter und hält die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Allgemeines:

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht/Finanzamt geforderten Einschränkungen/Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 02.04.2013 errichtet und beschlossen.

Der Verein wurde beim Amtsgericht unter der Registernummer VR 21783 eingetragen.